

Landwirtschaftliche Rentenbank

Offenlegungsbericht der
Landwirtschaftlichen Rentenbank zum
30. September 2020



rentenbank

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich	3
2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen	3
2.1 Eigenmittelstruktur (Art. 437 CRR).....	3
2.2 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	4
3. Verschuldungsquote (Art. 451 CRR).....	5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	4
Tabelle 2: EU OV1 - Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA).....	4
Tabelle 3: Risikogewichtete Aktiva nach Forderungsklassen	5
Tabelle 4: Verschuldungsquote	5

Abkürzungsverzeichnis

CVA	credit valuation adjustment / Anpassung der Kreditbewertung
EBA	European Banking Authority / Europäische Bankaufsichtsbehörde
HGB	Handelsgesetzbuch
KWG	Kreditwesengesetz
RWA	risk-weighted assets / risikogewichtete Aktiva

1. Anwendungsbereich

CRR-Kreditinstitute sind aufgrund der Anforderungen gemäß Teil 8 der CRR (Capital Requirements Regulation – Verordnung (EU) Nr. 575/2013) verpflichtet, mindestens jährlich einen Offenlegungsbericht zu erstellen. Über §1a Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG) findet dies auch auf die Rentenbank Anwendung.

Entsprechend den Teil 8 der CRR konkretisierenden Vorgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sollten Institute, deren konsolidierte Bilanzsumme den Betrag von 30 Mrd. EUR übersteigt, eine quartalsweise Veröffentlichung bestimmter Informationen erwägen (EBA/GL/2016/11 vom 04. August 2017). Der vorliegende Offenlegungsbericht zum 30. September 2020 wird im Einklang mit diesen Leitlinien und unter Berücksichtigung des die Leitlinien umsetzenden BaFin-Rundschreibens 05/2015 (BA) veröffentlicht. Entsprechend diesen Vorgaben unterliegen die offenzulegenden Informationen unterschiedlichen Taktungen.

Die Rentenbank erstellt den Offenlegungsbericht in aggregierter Form auf Gruppenebene in ihrer Funktion als übergeordnetes Institut. Grundlage für die in diesem Bericht ausgewiesenen Werte ist der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis. Stichtag für die Berichterstattung ist der 30. September 2020. Die Ermittlung der Werte erfolgt auf Basis der Rechnungslegung nach HGB.

Die im Offenlegungsbericht ausgewiesenen Werte wurden kaufmännisch gerundet. Bei der Summen-

bildung können sich daher rundungsbedingte Differenzen ergeben. Zeilen oder Spalten ohne Inhalt in den Tabellen wurden mit Hinblick auf die Lesbarkeit ausgeblendet. Bei Zellen in Tabellen mit einem Nullwert sind die Sachverhalte vorhanden, jedoch in geringerer Höhe als eine Million Euro. Leerzellen innerhalb der Tabellen bedeuten, dass es den Sachverhalt zum Berichtsstichtag nicht gibt.

Bedeutsame Veränderungen seit dem letzten Berichtsstichtag liegen nicht vor.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen

2.1. Eigenmittelstruktur (Art. 437 CRR)

Das harte Kernkapital der Rentenbank-Gruppe setzt sich zusammen aus dem Gezeichneten Kapital, den Gewinnrücklagen und dem Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB.

Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals bestehen nicht. Somit müssen bestehende Kernkapitalanforderungen (hartes und zusätzliches Kernkapital) vollständig mit hartem Kernkapital erfüllt werden. Das Ergänzungskapital setzt sich ausschließlich aus nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Rentenbank-Gruppe gemäß Teil 2 der CRR, die risikogewichteten Aktiva (RWA) sowie die Kapitalquoten.

Tabelle 1: Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		30.09.2020 Mio. EUR	30.06.2020 Mio. EUR
Kapitalinstrumente und Risikoaktiva			
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	4 482	4 482
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-21	-19
29	Hartes Kernkapital (CET1)	4 461	4 463
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)		
45	Kernkapital (T1=CET1+AT1)	4 461	4 463
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	90	107
58	Ergänzungskapital (T2) insgesamt	90	107
59	Eigenkapital insgesamt (TC=T1+T2)	4 551	4 570
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	14 608	14 885
Eigenkapitalquoten			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags¹)	30,54	29,98
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags¹)	30,54	29,98
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags¹)	31,16	30,70

1 Der Begriff „Gesamtforderungsbetrag“ entspricht den Vorgaben der Durchführungs-Verordnung (EU) 1423/2013. Dieser entspricht den risikogewichteten Aktiva (siehe Zeile 60). Mit Bezug auf Art. 92 Abs. 2 CRR werden die Quoten ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamttrisikobetrags gem. Art. 92 Abs. 3 CRR.

2.2 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko werden in der Rentenbank-Gruppe unter Anwendung des Kreditrisiko-Standardansatzes (KSA) bestimmt. Das Gegenparteiausfallrisiko wird nach der Marktbewertungsmethode ermittelt. Die Ermittlung des Risikos für die Anpassung der Kredit-

bewertung (CVA) erfolgt mittels Standardansatz. Für das operationelle Risiko wird der Basisindikatoransatz angewendet.

In der nachfolgenden Tabelle werden die risikogewichteten Aktiva sowie die Eigenmittelanforderungen dargestellt. Die Mindesteigenmittelanforderungen gemäß CRR betragen 8 % der risikogewichteten Aktiva und liegen für die Rentenbank-Gruppe zum 30. September 2020 bei 1.169 Mio. EUR.

Tabelle 2: EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)

	RWA		Eigenmittelanforderung 30.09.2020 Mio. EUR
	30.09.2020 Mio. EUR	30.06.2020 Mio. EUR	
1	Kreditrisiko (ohne CCR)		
2	Art. 438(c)(d) Davon im Standardansatz	12 847	12 928
6	Art. 107, Art. 438(c)(d) Gegenparteiausfallrisiko (CCR)	1 206	1 402
7	Art. 438(c)(d) Davon nach Marktbewertungsmethode	484	557
12	Art. 438(c)(d) Davon CVA	722	845
19	Art. 438(e) Marktrisiko	0	0
20	Davon im Standardansatz	0	0
23	Art. 438(f) Operationelles Risiko	555	555
24	Davon im Basisindikatoransatz	555	555
27	Art. 437 (2), Art. 48, Art. 60 Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250% unterliegen)	0	0
29	Gesamt	14 608	14 885

Die differenzierte Darstellung der RWA für das Kreditrisiko gemäß den Vorgaben der EBA/GL/2016/11 wird zur vollumfänglichen Erfüllung der Anforderun-

gen des Art. 438 CRR um die Aufgliederung nach Forderungsklassen ergänzt:

Tabelle 3: Risikogewichtete Aktiva nach Forderungsklassen

Forderungsklasse	RWA		Eigenmittelanforderung
	30.09.2020 Mio. EUR	30.06.2020 Mio. EUR	30.09.2020 Mio. EUR
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0
Öffentliche Stellen	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0
Institute	10 936	11 048	875
Unternehmen	1	1	0
Gedekte Schuldverschreibungen	1 649	1 619	132
Organismen für gemeinsame Anlagen	0	0	0
Beteiligungen	174	174	14
Sonstige Posten	87	86	7
Gesamt Standardansatz KSA (ohne CCR)	12 847	12 928	1 028

3. Verschuldungsquote (Art. 451 CRR)

Die Ermittlung der Verschuldungsquote für die Rentenbank-Gruppe erfolgt auf Grundlage der delegierten Verordnung (EU) 2015/62.

Nachfolgend sind das Kernkapital, die Gesamtrisikopositionsmessgröße und die Verschuldungsquote der Rentenbank Gruppe zum 30. September 2020 dargestellt.

Tabelle 4: Verschuldungsquote

	30.09.2020 Mio. EUR	30.06.2020 Mio. EUR
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20 Kernkapital	4 461	4 463
21 Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	91 655	91 023
22 Verschuldungsquote (in %)	4,87	4,90

Landwirtschaftliche Rentenbank
Theodor-Heuss-Allee 80 / 60486 Frankfurt am Main
Postfach 101445 / 60014 Frankfurt am Main

Telefon 069 21070
Telefax 069 21076444
office@rentenbank.de
www.rentenbank.de